



Gemeindeamt Inzersdorf im Kremstal

4565 Inzersdorf im Kremstal, Dorfplatz 2

+43 7582 81518-0, Fax DW 20

gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at www.inzersdorf.ooe.gv.at

AZ: 8/81/810/06/01

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 14.12.2023, mit der die

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für das Gebiet der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal erlassen wird

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Diese Wasserleitungs-Anschlussgebühr errechnet sich nach § 2, beträgt aber mindestens **€ 3.028,00**.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Nicht als angeschlossene im Sinn der Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, angeschlossen sind.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke errechnet sich aus einer Grundgebühr und Zuschlägen zur Grundgebühr:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Die Grundgebühr beträgt für jede angeschlossene Baulichkeit je Anschluss | € 2.027,00 |
| b) Zur Grundgebühr sind folgende Zuschläge zu entrichten: | |
| 1a. für jeden angeschlossenen Haushalt (Wohnungseinheit) | € 1.240,00 |
| 1b. für jede angeschlossene Betriebsstätte *) maximal | € 1.240,00 |

*) wird die gewerbliche Tätigkeit nicht im Wohnbereich ausgeübt, ist ein m²-Ansatz der benützten Fläche in der Höhe von € 11,58 maximal aber **€ 1.240,00** anzunehmen

Zusätzlich zu Abs.1 lit. b, Z.1 gelten folgende Zuschläge:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 2. für die Betriebsstätte von Fleischhauereien und Schlächtereien, je Betriebsstätte | € 1.079,00 |
| 3. für die Betriebsstätte von Gastwirtschaften und Bäckereien, je Betriebsstätte | € 862,00 |
| 4. für die Betriebsstätten von Gärtnereien, Frächtern, Friseuren, Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten und Dentisten, je Betriebsstätte | € 659,00 |
| 5. ab dem 3. angeschlossenen, aber nicht ständig bewohnten Haushalt mit pauschaler Personenzahl (z.B. Zweit- oder Ferienwohnsitze), je Haushalt | € 968,00 |
| 6. für jede am Standort <u>ein Jahr nach Entstehen</u> der Gewerbeberechtigung beschäftigten Person, welche nicht im Betriebsstättengebäude wohnt | € 113,00 |
| 7. für landwirtschaftliche Betriebe je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche
Für landwirtschaftliche Kleinbetriebe bis 0,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche ist kein Zuschlag zu entrichten. Bei der Berechnung der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind Flächen bis 0,5 ha abzurunden und Flächen von 0,5 ha und darüber auf das nächste volle Hektar aufzurunden. | € 113,00 |
| 8. für Molkereien und Käsereien pro 1.000 Liter Milch-Tagesanlieferung
Die durchschnittliche Tagesanlieferung wird auf Grund der Milchanlieferung im Vorjahr vor dem Anschluss an die Wasserleitung berechnet, auch für angefangene 1.000 Liter Tagesanlieferung ist der volle Zuschlag zu rechnen. | € 1.457,00 |
| 9. für Schulen pro Schulkind <u>im Zeitpunkt der Inbetriebnahme</u> an die Wasserleitung
jedoch für Internatsschüler | € 36,60
€ 72,20 |
| 10. für Industriebetriebe der Betonwarenerzeugung bis 3.000 m ² Produktions- und Lagerfläche im Freien und überdacht
je weitere 1.000 m ² dieser Fläche | € 4.404,00
€ 231,00 |
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt das Einfache der Mindestgebühr.

- (3) Für den Anschluss an den Hochbehälter Thaller, Magdalenaberg, ist das 1,5 fache der jeweiligen Beträge zu entrichten

§ 3

Ergänzende Anschlussgebühren

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
- b) bei Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab

der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Wasserbezugsgebühr, Zählergebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € **3,20** jedoch jährlich mindestens € **112,00** je Hausanschluss zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls schon im ersten Jahr unrichtige Anzeigen festgestellt werden, so ist der Verbrauch nach Wasserabnehmern mit gleichem Anschlusswert zu bezahlen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich ab Errichtung des Anschlusses:
- | | |
|---|-----------------|
| a) für bebaute und bereits bewohnte Grundstücke bis zu 3 in einem Gebäude wohnende Personen ohne Rücksicht auf deren Alter | € 15,30 |
| für jede weitere wohnende Person | € 5,20 |
| b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, ab Beginn der Bauarbeiten bis zum Bezug des Hauses | € 15,30 |
| c) für bestehende Objekte, von denen der Wasserzähler ausgebaut und die Hauszuleitung geschlossen ist | € 7,20 |
| d) für Grundstücke bzw. Objekte, bei denen die Wassergebührenpauschale nach a) bis c) nicht errechnet werden kann, jährlich | € 112,00 |
- (4) Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Überprüfung und Nacheichung eines Wasserzählers ist eine laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr beträgt für Zähler bis 20 m³ (Q3:16 / Qn 10) pro Monat € **3,00**

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 7

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter der Fläche des betreffenden Grundstückes **15 Cent**.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Anschlussgebührensätzen gemäß § 2 eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Anschlussgebührensätze ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühren gemäß § 2 Abs 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde
- (3) Die Wassergebühr und die Zählermiete sind vierteljährlich, und zwar bis spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt im Teilzahlungsverfahren mit Jahresausgleich, und zwar in gleich hohen, dem Vorjahresverbrauch entsprechenden Teilzahlungsbeträgen, wobei anlässlich der Vorschreibung für das 4. Vierteljahr (Fälligkeitstermin 15. November) der Jahresausgleich zur Verrechnung gelangt.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist für das jeweils laufende Kalenderjahr am 15. Mai fällig.

§ 9 Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 10 künftige Gebührenfestsetzung

Die Anschluss-, Benützung- und Bereitstellungsgebührensätze werden künftig vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2023 *lne*

Der Bürgermeister:

Abgenommen am: *02.01.2024 lne*

Bernhard Winkler-Ebner eh, MBA